

Synopsis
Geschäftsordnung für Rat, Verwaltungsausschuss und Ausschüsse der
Gemeinde Friedeburg
Legislaturperioden 2011-2016 und 2016-2021

Stand: 25.10.2016

<p>Geschäftsordnung für Rat, Verwaltungsausschuss und Ausschüsse der Gemeinde Friedeburg Legislaturperiode 2011-2016</p>	<p>Neufassungsentwurf der Geschäftsordnung für Rat, Verwaltungsausschuss und Ausschüsse der Gemeinde Friedeburg Legislaturperiode 2016-2021</p>
<p><i>Nach § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und gemäß Hauptsatzung vom 01.11.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 15.10.1996, S. 75), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.11.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30.11.2001, S. 80) beschließt der Rat der Gemeinde Friedeburg am 08.11.2011 die folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse:</i></p>	<p><i>Nach § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434), und gemäß Hauptsatzung vom 01.11.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 15.10.1996, S. 75), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.11.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30.11.2001, S. 80) beschließt der Rat der Gemeinde Friedeburg am 03.11.2016 die folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse:</i></p>
<p><u>I. Abschnitt</u> Rat § 1 Einberufung des Rates</p>	<p><u>I. Abschnitt</u> Rat § 1 Einberufung des Rates</p>
<p>(1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen vier Tage und im übrigen neun Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden sind.</p> <p>(2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Bürgermeisterin oder</p>	<p>(1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen vier Tage und im übrigen neun Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder drei Tage bzw. acht Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden sind.</p> <p>(2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-</p>

<p>dem Bürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.</p>	<p>Adresse umgehend der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen. Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein, die den Ratsfrauen und Ratsherren zugestellt werden oder über das Ratsinformationssystem zugriffsgeschützt abgerufen werden können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.</p> <p>(2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.</p> <p>(3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.</p> <p>(2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.</p> <p>(3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Vorsitz und Vertretung</p> <p>(1) Die bzw. der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie bzw. er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie bzw. er selbst zur Sache sprechen, so soll sie bzw. er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihre bzw. seine Vertretung abgeben.</p> <p>(2) Der Rat bestimmt in seiner ersten Sitzung zwei Vertreterinnen oder Vertreter der bzw. des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Vorsitz und Vertretung</p> <p>(1) Die bzw. der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie bzw. er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie bzw. er selbst zur Sache sprechen, so soll sie bzw. er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihre bzw. seine Vertretung abgeben.</p> <p>(2) Der Rat bestimmt in seiner ersten Sitzung zwei Vertreterinnen oder Vertreter der bzw. des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.</p>

<p>(3) Sind die bzw. der Ratsvorsitzende und ihre bzw. seine Vertretung verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p>	<p>(3) Sind die bzw. der Ratsvorsitzende und ihre bzw. seine Vertretung verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Sitzungsverlauf</p> <p>Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Eröffnung der öffentlichen Sitzung, b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, c) Feststellung der Tagesordnung, d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung, e) Einwohnerfragestunde, f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten öffentlichen Verhandlungsgegenstände g) Bericht über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, h) Bericht der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten, i) Anfragen und Anregungen j) Schließung der öffentlichen Sitzung k) Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung l) Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil) m) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung (nichtöffentlicher Teil) n) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten nichtöffentlichen Verhandlungsgegenstände o) Bericht der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten (nichtöffentlicher Teil), p) Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil) q) Schließung der nichtöffentlichen Sitzung 	<p style="text-align: center;">§ 4 Sitzungsverlauf</p> <p>Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Eröffnung der öffentlichen Sitzung, b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, c) Feststellung der Tagesordnung, d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung, e) Einwohnerfragestunde, f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten öffentlichen Verhandlungsgegenstände g) Bericht über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, h) Bericht der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten, i) Anfragen und Anregungen j) Schließung der öffentlichen Sitzung k) Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung l) Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil) m) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung (nichtöffentlicher Teil) n) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten nichtöffentlichen Verhandlungsgegenstände o) Bericht der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten (nichtöffentlicher Teil), p) Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil) q) Schließung der nichtöffentlichen Sitzung
<p style="text-align: center;">§ 5 Sachanträge</p> <p>(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen spätestens am 14. Tag vor der jeweiligen Ratssitzung schriftlich bei der Bürgermeisterin bzw. beim Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Sachanträge</p> <p>(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen spätestens am 14. Tag vor der jeweiligen Ratssitzung schriftlich bei der Bürgermeisterin bzw. beim Bürgermeister</p>

<p>eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge nach § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind.</p> <p>(2) Der Rat entscheidet darüber, an welchen Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Unabhängig davon können Anträge als zur direkten Aufnahme in den Geschäftsgang bezeichnet werden.</p> <p>(3) Die bzw. der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.</p> <p>(4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat und die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.</p>	<p>eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge nach § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind. Die Anträge sollten einen Beschluss- und Finanzierungsvorschlag enthalten.</p> <p>(2) Der Rat entscheidet darüber, an welchen Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Unabhängig davon können Anträge als zur direkten Aufnahme in den Geschäftsgang bezeichnet werden.</p> <p>(3) Die bzw. der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Dringlichkeitsanträge</p> <p>(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.</p> <p>(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.</p> <p>(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Dringlichkeitsanträge</p> <p>(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.</p> <p>(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.</p> <p>(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Änderungsanträge</p> <p>Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Änderungsanträge</p> <p>Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein</p>

<p>Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.</p>	<p>Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Nichtbefassung, b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte (dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben), c) Vertagung, d) Verweisung an einen Ausschuss, e) Unterbrechen der Sitzung, f) Übergang zur Tagesordnung g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit. <p>(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die bzw. der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Nichtbefassung, b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte (dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben), c) Vertagung, d) Verweisung an einen Ausschuss, e) Unterbrechen der Sitzung, f) Übergang zur Tagesordnung g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit. <p>(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die bzw. der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen</p> <p>Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen</p> <p>Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Beratung und Redeordnung</p> <p>(1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der bzw. dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der bzw. des Sprechenden zulässig.</p> <p>(2) Die bzw. der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie bzw. er den Namen des Ratsmitgliedes</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Beratung und Redeordnung</p> <p>(1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der bzw. dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der bzw. des Sprechenden zulässig.</p> <p>(2) Die bzw. der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie bzw. er den Namen des Ratsmitgliedes</p>

<p>aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.</p> <p>(3) Die bzw. der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr bzw. ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist auf ihr bzw. sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die bzw. der Ratsvorsitzende kann ihr bzw. ihm zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.</p> <p>(5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu fünf Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu zehn Minuten. Die bzw. der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.</p> <p>(6) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Schlusswort der Antragstellerin bzw. des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung, b) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse, c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen, d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung e) Wortmeldungen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gemäß Abs. 4. <p>Die bzw. der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.</p> <p>(7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Anträge zur Geschäftsordnung, b) Änderungsanträge, c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten, d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner 	<p>aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.</p> <p>(3) Die bzw. der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr bzw. ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist auf ihr bzw. sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die bzw. der Ratsvorsitzende kann ihr bzw. ihm zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.</p> <p>(5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu fünf Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu zehn Minuten. Die bzw. der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.</p> <p>(6) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Schlusswort der Antragstellerin bzw. des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung, b) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse, c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen, d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung, e) Wortmeldungen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gemäß Abs. 4. <p>Die bzw. der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.</p> <p>(7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Anträge zur Geschäftsordnung, b) Änderungsanträge, c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten, d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner.
<p style="text-align: center;">§ 11 Anhörungen</p> <p>Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Anhörungen</p> <p>Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige</p>

<p>oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.</p>	<p>oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Persönliche Erklärungen</p> <p>Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Persönliche Erklärungen</p> <p>Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Ordnungsverstöße</p> <p>(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der bzw. dem Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.</p> <p>(2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die bzw. der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die bzw. der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.</p> <p>(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der bzw. dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie bzw. er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Ordnungsverstöße</p> <p>(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der bzw. dem Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.</p> <p>(2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die bzw. der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die bzw. der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.</p> <p>(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der bzw. dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie bzw. er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Abstimmung</p> <p>(1) Der Beratung folgt in der Regel die</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Abstimmung</p> <p>(1) Der Beratung folgt in der Regel die</p>

<p>Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die bzw. der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.</p> <p>(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der bzw. dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.</p> <p>(3) Der bzw. die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.</p> <p>(5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der bzw. dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der bzw. dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die bzw. der es dann bekannt gibt.</p>	<p>Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die bzw. der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.</p> <p>(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der bzw. dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.</p> <p>(3) Der bzw. die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.</p> <p>(5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der bzw. dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der bzw. dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die bzw. der es dann bekannt gibt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Wahlen</p> <p>Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Wahlen</p> <p>Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Anfragen</p> <p>Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 i) und p) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie fünf Tage vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Anfragen</p> <p>Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 i) und p) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie fünf Tage vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der</p>

<p>Fragestellerin bzw. des Fragestellers ist zulässig. Die bzw. der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.</p>	<p>Fragestellerin bzw. des Fragestellers ist zulässig. Die bzw. der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte einer öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der bzw. dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Friedeburg kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer bzw. seiner ersten Frage beziehen müssen.</p> <p>(3) Die Fragen werden von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte einer öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der bzw. dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Friedeburg kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer bzw. seiner ersten Frage beziehen müssen.</p> <p>(3) Die Fragen werden von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Protokoll</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie bzw. er bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.</p> <p>(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Protokoll</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie bzw. er bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.</p> <p>(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.</p>

<p>(3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin bzw. des Protokollführers, der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.</p> <p>(4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.</p> <p>(5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.</p>	<p>(3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin bzw. des Protokollführers, der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.</p> <p>(4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.</p> <p>(5) Das Protokoll ist von der Ratsvorsitzenden bzw. dem Ratsvorsitzenden, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer nach dessen Genehmigung zu unterzeichnen.</p> <p>(6) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Fraktionen und Gruppen</p> <p>(1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.</p> <p>(2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.</p> <p>(3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.</p> <p>(4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.</p> <p>(5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Fraktionen und Gruppen</p> <p>(1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.</p> <p>(2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.</p> <p>(3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.</p> <p>(4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.</p> <p>(5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten</p>

<p>Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer bzw. ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.</p> <p>(6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.</p> <p>(7) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.</p> <p>(8) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Gemeinde (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister vorzulegen ist.</p>	<p>Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer bzw. ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.</p> <p>(6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.</p> <p>(7) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.</p> <p>(8) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Gemeinde (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister vorzulegen ist.</p>
<p style="text-align: center;"><u>II. Abschnitt</u> Verwaltungsausschuss</p> <p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses</p> <p>Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>II. Abschnitt</u> Verwaltungsausschuss</p> <p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses</p> <p>Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Einberufung des Verwaltungsausschusses</p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister nach</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Einberufung des Verwaltungsausschusses</p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister nach</p>

<p>Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.</p> <p>(2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.</p> <p>(3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.</p>	<p>Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.</p> <p>(2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.</p> <p>(3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ratsausschüssen</p> <p>Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ratsausschüsse Stellung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ratsausschüssen</p> <p>Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ratsausschüsse Stellung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Protokoll des Verwaltungsausschusses</p> <p>Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Protokoll des Verwaltungsausschusses</p> <p>Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.</p>
<p style="text-align: center;"><u>III. Abschnitt</u></p> <p style="text-align: center;">Ausschüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse</p> <p>(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.</p> <p>(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung sind die folgenden Gegenstände zu behandeln:</p>	<p style="text-align: center;"><u>III. Abschnitt</u></p> <p style="text-align: center;">Ausschüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse</p> <p>(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.</p> <p>(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden unabhängig davon, ob jeweils entsprechende Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, die folgenden</p>

<ul style="list-style-type: none"> a) Personalangelegenheiten b) Grundstücksangelegenheiten c) Kreditaufnahmen und Bürgschaften d) Vergaben e) Steuererlass- und persönliche Abgabenangelegenheiten f) Verhandlungen mit Gewerbeansiedlungswilligen <p>(3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG zu Beginn der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.</p> <p>(4) Einladung, Tagesordnung, etwaige Sitzungsvorlagen für Ausschusssitzungen und die Protokolle sind allen übrigen Ratsmitgliedern nachrichtlich zuzuleiten.</p>	<p>Gegenstände behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personalangelegenheiten b) Grundstücksangelegenheiten c) Kreditaufnahmen und Bürgschaften d) Vergaben e) Steuererlass- und persönliche Abgabenangelegenheiten f) Verhandlungen mit Gewerbeansiedlungswilligen <p>(3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG zu Beginn der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.</p> <p>(4) Einladung, Tagesordnung, etwaige Sitzungsvorlagen für Ausschusssitzungen und die Protokolle sind allen übrigen Ratsmitgliedern nachrichtlich zuzuleiten.</p>
<p style="text-align: center;"><u>IV. Abschnitt</u></p> <p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung</p> <p>Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>IV. Abschnitt</u></p> <p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung</p> <p>Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für Rat, Verwaltungsausschuss und Ratsausschüsse vom 09.11.2006 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für Rat, Verwaltungsausschuss und Ratsausschüsse vom 08.11.2011 außer Kraft.</p>